

Bremische Bürgerschaft

Landtag

20. Wahlperiode

Anfragen und Antworten in der Fragestunde zur 6. Sitzung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) am 12. Dezember 2019

Anfrage 1: Studierendenwohnheimplätze im Goethequartier

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat Pläne zur Schaffung von Wohnheimplätzen für Studierende im Goethequartier in Bremerhaven?
2. Hat der Senat bereits Gespräche zum Ankauf entsprechender Gebäude geführt?
3. Bis wann würden die ersten Plätze entstehen?

Anfrage der Abgeordneten Janina Brünjes, Martin Günthner, Falk Wagner, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Der Senat hat sich im Wissenschaftsplan 2025 zu einem Ausbau der Hochschule Bremerhaven entschieden. Damit trägt er der Bedeutung der Hochschule Bremerhaven zur Bewältigung des Strukturwandels in der Stadt Bremerhaven Rechnung. Durch den Ausbau werden junge Menschen und zusätzliche Arbeitnehmer in die Stadt geholt. Die Absolventinnen und Absolventen stellen dringend benötigte Fachkräfte für die regionale Wirtschaft. Die Schaffung von Wohnheimplätzen ist vor diesem Hintergrund die richtige Maßnahme, da für die Auswahl des Studienortes das Mietniveau am Ort der Hochschule eine nicht zu unterschätzende Bedeutung hat.

Korrespondierend zu dem Ziel wachsender Studierendenzahlen an der Hochschule Bremerhaven soll das Angebot an studentischem Wohnraum optimiert werden. Im Goethequartier in Bremerhaven baut die STÄWOG derzeit ein Studierendenwohnheim. Das Objekt ist sechsgeschossig mit 26 Zimmern in elf Wohngemeinschaften, davon sieben 2-Zimmer-Wohnungen und vier 3-Zimmer-Wohnungen. In unmittelbarer Nähe hat die STÄWOG das Gründerzeitgebäude in der Goethestraße 45 saniert. Neben Wohnungen finden sich hier seit 2018 auch ein Coworking Space mit jungen Unternehmern sowie der Kunstverein im Erdgeschoss.

Zu Frage 2:

Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen, die STÄWOG und das Studierendenwerk haben im Rahmen eines Kooperationsvertrages, der am 29. August 2019 geschlossen wurde, eine enge Zusammenarbeit begründet.

Mit der Kooperationsvereinbarung räumt die STÄWOG dem Studierendenwerk das Recht ein, über die Auswahl der Studierenden zu entscheiden, mit denen sie einen Mietvertrag über einen Wohnheimplatz im Studierendenwohnheim in der Heinrichstraße abschließt. Das Studierendenwerk nimmt die 26 Wohnheimplätze in die Vermittlung und Bewerbung auf und definiert die Auswahlkriterien für die Belegung. Die STÄWOG als Vermieterin schließt die Mietverträge mit den Studierenden im eigenen Namen ab und informiert das Studierendenwerk.

Das Recht des Studierendenwerks besteht ab dem Zeitpunkt der bezugsfertigen Herstellung des Wohnheims für die Dauer von 20 Jahren mit der Option der Verlängerung.

Zu Frage 3:

Laut Bauzeitenplan von der STÄWOG ist der Nutzungsbeginn zum 17. Februar 2020 vorgesehen. Gleich danach sollen in enger Abstimmung mit dem Studierendenwerk die Bedarfsgespräche mit interessierten Studierenden geführt werden. Die Erstbelegung durch Studierende ist zum Sommersemester 2020 beabsichtigt.

Anfrage 2: Wie ist der Planungsstand beim Geestesperrwerk Bremerhaven?

Wir fragen den Senat:

1. Gibt es eine übergeordnete Planung zur Verbindung der Projekte Geestesperrwerk und Werftquartier in Bremerhaven?
2. Wie stellt der Senat sicher, dass das Sperrwerk auch von Fußgängerinnen und Fußgängern und von Radfahrerinnen und Radfahrern überquert werden kann?
3. Inwieweit werden dabei auch die Belange von mobilitätseingeschränkten Menschen berücksichtigt?

Anfrage der Abgeordneten Martin Günthner, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen ist unterhaltungspflichtig für den Großteil der Küstenschutzanlagen in Bremerhaven und damit Projektträgerin für die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen in der Geestemündung. Die Maßnahmen werden durch Küstenschutzmittel des Bundes und des Landes sowie beim Geestesperrwerk auch durch eine Kofinanzierung des Landes Niedersachsen finanziert. Die Verwaltung und Bereitstellung der Küstenschutzmittel erfolgt durch die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau. Mit der Fachplanung der Hochwasserschutzmaßnahmen hat die Senatorin für Wissenschaft und Häfen die bremenports GmbH & Co. KG beauftragt. Die Planungen zur Zukunftsentwicklung des Werftquartiers haben keinen direkten Bezug zum Hochwasserschutz. Das Gebiet liegt vollständig im vor Hochwasser geschützten Stadtgebiet Bremerhavens im Ortsteil Geestemünde, weshalb diese städtebaulich orientierten Planungen von Seiten der Stadt Bremerhaven eigenständig verfolgt werden. Gleichwohl werden auch diese Planungen aufgrund der hohen Bedeutung frühzeitig mit den senatorischen Dienststellen Bremens kommuniziert und gemeinsam vorangetrieben.

Die Planungen zum Hochwasserschutz in der Geestemündung betreffen den gesamten Bereich zwischen dem Seedeich im Süden und den Weserdeich im Norden. Ein Bestandteil der Planungen ist der Neubau des Sturmflutsperrwerks in der Geeste auf Höhe des Fähranlegers. Aufgrund der hohen städtebaulichen Bedeutung der Hochwasserschutzplanungen wurde frühzeitig die Stadt Bremerhaven in die Planungen eingebunden. Hierzu finden regelmäßige Lenkungsgruppensitzungen statt. Zusätzlich wurde in Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt der Stadt Bremerhaven ein Büro beauftragt, welches vorhandene und zukünftige Wegeverbindungen untersuchen soll. Durch die intensive Einbeziehung der Stadt ist eine Abstimmung mit den Planungen zum Werftquartier gewährleistet.

Zu Frage 2:

Das geplante Sperrwerk ist ein technisches Bauwerk des Küstenschutzes. Eine feste Überquerungsmöglichkeit ist nicht Bestandteil der Planung und ist aus Küstenschutzmitteln nicht finanzierbar. Seitens der Stadt bestehen Überlegungen zum Bau einer Brücke im Bereich des geplanten Sperrwerks. Die Zuständigkeit hierfür liegt ausschließlich bei der Stadt Bremerhaven. Es finden jedoch Abstimmungen mit den Planungen zum Hochwasserschutz statt, um gegebenenfalls Synergieeffekte erzielen zu können. Der Senat beabsichtigt, den Bau des Sperrwerks so zu gestalten, dass die grundsätzliche technische Möglichkeit zur späteren Einrichtung einer Überquerungsmöglichkeit gewährleistet werden kann.

Zu Frage 3:

Die Verantwortung für die eventuelle Planung und Errichtung einer Brücke liegt bei der Stadt Bremerhaven, die auch für die uneingeschränkte Nutzung und verkehrssichere Unterhaltung einer möglichen Überwegung zuständig wäre.

Anfrage 3: Beschäftigungsduldung in der Übergangszeit

Wir fragen den Senat:

1. Wie stellt der Senat sicher, dass die zum 1. Januar 2020 nach dem Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung Begünstigten auch in der Übergangszeit eine Bleibeperspektive haben?
2. Wie stellt der Senat sicher, dass es auch für in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern und minderjährigen ledigen Kindern von ab dem 1. Januar 2020 Begünstigten eine entsprechende aufenthaltsrechtliche Regelung gibt?

Anfrage der Abgeordneten Kevin Lenkeit, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Mit dem Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung, das am 1. Januar 2020 in Kraft tritt, werden die bereits bestehende Regelungen über die Ausbildungsduldung in den neuen Paragraphen 60c im Aufenthaltsgesetz überführt und in Paragraph 60d eine neue Beschäftigungsduldung eingeführt.

Bei der Ausbildungsduldung ist keine Übergangsregelung erforderlich, da die bisher erteilten Duldungen zu Ausbildungszwecken unverändert fortgelten.

Für Personen, die von der neuen Beschäftigungsduldung profitieren könnten, hat der Senator für Inneres mit Schreiben vom 26. September 2019 die Ausländerbehörden angewiesen, im Vorgriff auf die gesetzliche Regelung von der Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen abzusehen und Duldungen im Ermessenswege zu erteilen beziehungsweise zu verlängern. Sie erhalten damit die Möglichkeit, im nächsten Jahr einen verlässlichen Status für den Übergang in eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Ehegatten oder Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder sind ausdrücklich in diese Vorgriffsregelung einbezogen.

Zu Frage 2:

Zur Ausbildungsduldung gab es bisher und gibt es auch zukünftig keine ergänzende Regelung für Ehegatten oder Lebenspartner und minderjährigen ledigen Kinder. Da die Ausbildungsduldung überwiegend Heranwachsenden und jungen Erwachsenen erteilt wird, die in der Regel noch keine Familie haben, liegen in der behördlichen Praxis solche Sachverhalte auch selten vor. Sofern erforderlich, wird der Aufenthalt von Angehörigen aus humanitären Gründen für die Dauer der Ausbildung geduldet.

Zur Beschäftigungsduldung, die sich auch an lebensältere Personen richtet, gibt es dagegen eine Regelung für Ehegatten oder Lebenspartner und minderjährige, ledige Kinder. Ihr Aufenthalt wird gesetzlich für den gleichen Aufenthaltszeitraum geduldet wie für den sogenannten Stammberechtigten oder die sogenannte Stammberechtigte.

Anfrage 4: Pflegekompetenzzentrum – auch im Land Bremen sinnvoll?

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit hat der Senat Kenntnis über das von der DAK-Gesundheit initiierte und von der Bundesregierung für vier Jahre finanzierte regionale Pflegekompetenzzentrum für die Landkreise Grafschaft Bentheim und Emsland?

2. Hält der Senat die Einrichtung eines Pflegekompetenzzentrums, das Pflegebedürftige und ihre Familien bei der Suche nach einem geeigneten Pflegedienst oder Heimplatz auch durch Fallmanager und Datenbanken über freie Heimplätze unterstützt, für sinnvoll?

3. Falls der Senat die Einrichtung eines regionalen Pflegezentrums auch im Land Bremen für sinnvoll erachtet, welche Schritte wird er für eine mögliche Umsetzung unternehmen?

Anfrage der Abgeordneten Holger Welt, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

In ländlichen Regionen wird es zunehmend schwieriger, eine bedarfsgerechte Infrastruktur des Pflege- und Gesundheitswesens aufrechtzuerhalten. Das regionale Pflegekompetenzzentrum in Nordhorn hat deshalb die Aufgabe übernommen, in den Landkreisen Grafschaft Bentheim und Emsland alle Akteure der Pflege miteinander zu vernetzen, das sind Ärzte, Apotheker, Therapeuten und Kranken- wie Pflegekassen.

Dabei handelt es sich um ein gemeinsames Projekt der DAK, der Gesundheitsregion EUREGIO e.V. und der Universität Osnabrück. Das Projekt wird mit zehn Millionen Euro

aus dem Innovationsfonds der Bundesregierung gefördert. Projektstart war am 1. Oktober 2019. Auf dem Areal des ehemaligen Marienkrankenhauses in Nordhorn befinden sich neben Ärztehäusern und Apotheken auch eine Service-Wohnanlage, eine Cafeteria, eine Kapelle sowie ein Pflegeheim. Die Einrichtung eines regionalen Pflegekompetenzzentrums an diesem Standort gilt deshalb als ideal.

Die DAK beteiligt sich aber nicht an dem bereits existierenden Senioren- und Pflegestützpunkt der Grafschaft Bentheim, der nur wenige hundert Meter entfernt unabhängige Beratung bietet.

Zu Frage 2 und Frage 3:

Die Einrichtung eines vergleichbaren Pflegekompetenzzentrums sieht der Senat nicht als sinnvoll an.

Es ist im Land Bremen kein Problem, kompetente Beratung zu erhalten, da hier im Gegensatz zu ländlichen Regionen die erforderliche Infrastruktur gut ausgebaut ist. Die Aufgaben der Pflegeberatung werden von den Pflegekassen und Pflegestützpunkten wahrgenommen. Die Pflegestützpunkte werden ausgebaut und erfreuen sich zunehmender Bekanntheit und starker Frequentierung.

Bürgerinnen und Bürger mit ergänzendem Leistungsbezug aus dem SGB XII erhalten eine Hilfeplanung durch die kommunalen Sozialdienste.

Anfrage 5: Breitband im Land Bremen

Wir fragen den Senat:

1. Eine flächendeckende Breitbandanbindung ist für die Wirtschaftsstandorte Bremen und Bremerhaven unverzichtbar, jedoch gibt es nach wie vor sogenannte weiße Flecken, die keinen Zugang zu schnellem Internet haben; wie wird der Breitbandausbau im Land Bremen weiter vorangetrieben?

2. Welche offenen Aufträge von Unternehmen für einen Breitbandausbau in Bremen und Bremerhaven gibt es?

3. Gibt es Probleme bei der Planung und Genehmigung der Breitband-Installation im Land Bremen und wenn ja, welche?

Anfrage der Abgeordneten Volker Stahmann, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Der Breitbandausbau befindet sich in einer stetigen dynamischen Entwicklung im Rahmen des wettbewerblichen freien Marktes. Der Senat steht vor diesem Hintergrund im kontinuierlichen Dialog mit den Telekommunikationsunternehmen. Im Bereich der leitungs- und funkgebundenen digitalen Infrastrukturen ist das Land Bremen im Vergleich der Bundesländer gut aufgestellt.

Gleichwohl wurde für das Land Bremen 2016/2017 ein Markterkundungsverfahren zur bestehenden Versorgung mit Breitbandanschlüssen sowie zu beabsichtigten eigenwirtschaftlichen Ausbauvorhaben der privaten Telekommunikationsunternehmen durchgeführt und ausgewertet. Die hiernach überwiegend in den Außenbereichen der Stadtgemeinde identifizierten weißen Flecken wurden auf Grundlage des

Breitbandförderprogramms der Bundesregierung einem Förderverfahren zugeführt. Das Vergabeverfahren hierzu ist abgeschlossen, die Verträge zum Ausbau sind seitens des Landes unterschrieben und der geförderte Ausbau soll 2020 beginnen.

Weiterhin werden insbesondere die Rahmenbedingungen für die dynamische Marktentwicklung breitbandiger Infrastrukturen im Land Bremen weiter nachhaltig optimiert.

So wurden Kooperationsvereinbarungen mit den Nachbargemeinden geschlossen und Anfang 2019 das gemeinsame Breitbandzentrum Niedersachsen-Bremen (b|z|n|b) gegründet. Als Ansprechpartner dient es Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven bei Fragen und Problematiken bei der individuellen Breitbandversorgung sowie, zusammen mit den Telekommunikationsunternehmen, als zentrale Informations- und Planungsschnittstelle für den weiteren eigenwirtschaftlichen und geförderten Breitbandausbau.

Auf dieser Grundlage beabsichtigt der Senat zudem, neben der Prüfung von Optimierungen in Verwaltungs- und Antragsverfahren, im Jahr 2020 eine erneute Markterkundung durchzuführen um weitere Potenziale geänderter beziehungsweise neuer Förderprogramme der Bundesregierung für die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zu prüfen.

Zu Frage 2:

Alle Zuwendungsverträge im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus an die ausbauenden Telekommunikationsunternehmen wurden seitens des Landes unterzeichnet. Der Ausbau wird 2020 beginnen.

Aufträge darüber hinaus von einzelnen Unternehmen an Telekommunikationsunternehmen zum Ausbau individueller Breitbandanschlüsse werden dem Senat aus wettbewerblichen Gründen regelmäßig nicht mitgeteilt und sind insoweit nicht bekannt.

Zu Frage 3:

Im Bereich der Genehmigungsverfahren gab es Problematiken bei der Zulassung von Tiefbauunternehmen. Diese konnten ressortübergreifend und zusammen mit den Telekommunikationsunternehmen einer Klärung zugeführt werden. Aktuell ist dem Senat eine Planungsproblematik hinsichtlich der Standortwahl eines Netzverteilers bekannt. Hier werden aktuell zusammen mit dem Telekommunikationsunternehmen Lösungsmöglichkeiten geprüft.

Anfrage 6: Gefährdung von Kindern und Jugendlichen durch sogenannte Glücksspielsimulierende Apps

Wir fragen den Senat:

1. Wie hoch schätzt der Senat die Suchtgefährdung von Kindern und Jugendlichen durch Glücksspielsimulierende Apps/Spiele ein und sieht der Senat diese Spiele als Versuch der Glücksspielindustrie an, zukünftige Kunden zu gewinnen?
2. Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um diese Gefährdung zu bekämpfen?
3. Sieht der Senat die Notwendigkeit rechtliche Regelungen zum Verbot solcher Spiele zu initiieren und wenn nein, warum nicht?

Anfrage der Abgeordneten Antje Grotheer, Petra Krümpfer, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Glücksspielsimulierende Apps sind nicht nur aufgrund ihrer Suchtgefährdung, sondern vor allem wegen ihres „türöffnenden Effektes“ als riskant zu bewerten. Mechanismen von Glücksspiel werden verharmlost. Gleichzeitig wird der Einstieg in reales Glücksspiel dadurch gefördert, dass in vielen Apps sehr unrealistische Gewinn-Erwartungen geschürt werden. Solange das Glücksspiel nur simuliert wird, ist das Gewinnen sehr einfach, eine hohe Wahrscheinlichkeit auf Erfolg wird suggeriert. Hierdurch kann der Einstieg in echtes Glücksspiel gefördert werden, in dem die Gewinnchancen dann aber gänzlich anders gelagert sind.

Es gibt Hinweise darauf, dass an der Entwicklung von glücksspielsimulierenden Apps auch Unternehmen der Glücksspielindustrie beteiligt sind, um gezielt eine jüngere Kundschaft anzusprechen. Immer mehr Produkte werden an der Schnittstelle zwischen Gaming (Computerspielszene) und Gambling (Glücksspiel) entwickelt. Damit steigt die Gefahr, dass ein häufig sehr junges Publikum von scheinbar harmlosen Computerspielen zu Spielen verleitet wird, in denen Mechanismen von Glücksspiel wirksam sind.

Zu Frage 2:

Suchtprävention und Suchtberatung sind wichtige Schwerpunkte des Bremer Suchthilfesystems.

So gibt es in Bremen eine Vielzahl von Präventions- und Interventionsmaßnahmen, organisiert vom Landesinstitut für Schule, von der „Bremer Fachstelle Glücksspielsucht“ an der Universität Bremen und von der Beratungsstelle „escape – Ambulanz für junge Menschen mit Suchtproblemen“ des Gesundheitsamtes.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport fördert auf Landesebene die medienpädagogische Jugendarbeit des „ServiceBureaus Jugendinformation“. Das ServiceBureau bietet regelmäßig medienpädagogische Fortbildungen und Fachtage zur Qualifizierung von Fachkräften und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der Sozialen Arbeit und insbesondere der offenen Jugendarbeit an. Darüber hinaus ist es Anlauf- und Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche, um unter anderem für Risiken in Online-Spielen zu sensibilisieren.

In Bezug auf die Risiken der Spielsucht geht es vor allem darum, Jugendlichen Medienkompetenz und Risikobewusstsein zu vermitteln, sie für das Erkennen von Abhängigkeitsstrukturen zu sensibilisieren und Anlaufstellen für Suchtprävention und -beratung aufzuzeigen. Neue Erkenntnisse zum Thema exzessive Mediennutzung und Sucht werden darüber hinaus einem großen Kreis von Fachkräften und Multiplikatoren in Form von Veranstaltungen, Fachtagen, Vorträgen und Broschüren zugänglich gemacht.

Zu Frage 3:

Glücksspielsimulierende Apps und Spiele sind in der Regel bewusst so gestaltet, dass sie nicht unter den Begriff des Glücksspiels subsumiert werden können, sie aber Glücksspiel simulieren und Kinder und Jugendliche so an dieses heranführen. Die hinter den Spielen steckenden Mechanismen entziehen sich derzeit jeglicher Kontrolle. Wenn schon das Glücksspiel, bei dem der Zufall über Gewinn oder Verlust entscheidet, als gefährlich gilt, muss dies erst recht für solche Spiele gelten. Insofern ist eine Regulierung entsprechender Angebote im Hinblick auf die Aspekte des Jugendschutzes, des

Schutzes von Spielern und Spielerinnen sowie der Suchtprävention und Suchtbekämpfung notwendig.

In der Diskussion um die Fortentwicklung des deutschen Glücksspielrechts wird diskutiert, ein Verbot von Gratisspielen, die einzelnen Glücksspielarten entsprechen oder solchen nachgebildet sind, für Minderjährige einzuführen. Erörtert wird zudem, eine Verlinkung zwischen Glücksspielangeboten und Gratisangeboten zu untersagen. Weitere Möglichkeiten einer Regulierung bestünden darin, Anbieter und Anbieterinnen von App-Plattformen zu einer Altersabfrage bei der Bereitstellung von Spielen, die einen Geldeinsatz oder In-Game-Käufe ermöglichen, zu verpflichten. Verstöße gegen entsprechende Pflichten müssten mit Sanktionen wie zum Beispiel Bußgelder oder Untersagung belegt werden. Es ist ebenfalls größtmögliche Transparenz im Hinblick auf die tatsächlichen Kosten und auf Folgekosten des Spiels herzustellen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend plant, noch in diesem Jahr einen ersten Entwurf zur Novelle des Jugendschutzgesetzes vorzulegen. Ziel der Novellierung ist ein effektiver Schutz von Kindern und Jugendlichen vor gefährlichen Medieninhalten. Regelungsinhalte werden insbesondere auch Interaktionsrisiken wie Chat-Funktion, Kostenfallen und exzessives Spiel betreffen. Die Länder befinden sich mit dem Bund im Gespräch, um - soweit ihre Zuständigkeit im Medienrecht betroffen ist - die Feinabstimmung des Entwurfs vorzunehmen.

Anfrage 7: Umsetzung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Bremen

Wir fragen den Senat:

1. Inwiefern hält der Senat die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung als ein Bestandteil des kürzlich beschlossenen Bürokratieentlastungsgesetzes III der Bundesregierung für geeignet, mehr Bürokratie abzubauen?
2. Wie bereitet sich Bremen als Arbeitgeber bereits jetzt auf die Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung am 1. Januar 2021 vor?
3. Welche Risiken sind nach Einschätzung des Senats mit der Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verbunden?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Magnus Buhlert, Lencke Wischhusen und die Fraktion der FDP

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Der Senat beurteilt die Digitalisierung von Dienstleistungen grundsätzlich als positiv. Ob das Bürokratieentlastungsgesetz III bezogen auf die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wirklich Bürokratie abbaut, kann erst nach einer Analyse der mit der Dienstleistung verbundenen Prozesse und organisatorischen Strukturen beurteilt werden.

Zu Frage 2:

Im Senat liegt die Zuständigkeit für übergreifende Arbeitgeberfragen beim Senator für Finanzen. Dieser wird den Eigenbetrieb Performa Nord beauftragen, ein Konzept für die

technische Umsetzung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu erstellen, sobald die technischen Grundlagen zur Datenübermittlung durch die Krankenkassen vorliegen.

Zu Frage 3:

Jede Datenübermittlung von sensiblen personenbezogenen Daten ist mit Risiken verbunden. Daher erwartet der Senat, dass hierbei hohe Anforderungen an den Datenschutz in die technische Umsetzung einfließen.

Daneben liegt ein Umsetzungsrisiko in der Zeitplanung. So müssen zum Beispiel in sehr vielen Arztpraxen erst noch die technischen Voraussetzungen geschaffen werden, wobei die Umstellung von einer manuellen auf eine digitale Bearbeitung zu einem Stichtag immer ein gewisses Funktionsrisiko darstellt. So können Doppelarbeiten oder Übermittlungsdivergenzen gerade in der Anfangsphase nicht ausgeschlossen werden. Inwieweit tatsächlich eine Bürokratieentlastung auf Seiten der Arbeitgeber eintreten wird, kann ebenfalls noch nicht abgeschätzt werden. Bislang müssen die Angaben der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung manuell in das System der Arbeitgeber eingepflegt werden. Künftig müssen die Arbeitgeber aktiv werden und täglich die Daten bei den Krankenkassen abfordern.

Anfrage 8: Wie ist es um die Zusammenarbeit zwischen dem Senat und dem Landessportbund (LSB) bestellt?

Wir fragen den Senat:

1. Was sind die Gründe, dass die Bildungsbehörde die ausformulierten Rahmenvereinbarungen für die Kooperation zwischen Schulen und Sportverbänden, in denen Mindestsätze für Übungsleiter, Aufsicht und andere für die Akteure relevanten Themen geregelt werden, trotz erneuter Nachfrage durch den Landessportbund Bremen seit zwei Jahren weder unterzeichnet noch beantwortet hat?

2. Welche Bedeutung misst der Senat den nachgewiesenen positiven Effekten auf Gesundheit, Sozialverhalten, Bildung und der vergnüglichen Erfahrung von Leistungsfähigkeit und Durchhaltefähigkeit auf Schulkinder bei und wie wird dies in der Kooperation von Schule und Sport bereits gelebt und wo sieht der Senat Optimierungspotenzial?

3. Wann gedenkt der Senat die Rahmenbedingungen mit dem LSB zu vereinbaren, beziehungsweise welche Hindernisse gibt es und bis wann werden diese aus dem Weg geräumt sein?

Anfrage der Abgeordneten Birgit Bergmann, Lencke Wischhusen und die Fraktion der FDP

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Die Rahmenvereinbarung von 2011 zwischen der Senatorin für Kinder und Bildung (SKB) und dem Landessportbund (LSB) wurde im November 2018 mit Wirkung zum 31. Juli 2019 vom LSB gekündigt. Der LSB hat einen Entwurf für eine Neufassung der Rahmenvereinbarung vorgelegt, die sich aktuell in der rechtlichen Überprüfung befindet.

Gegenstand dieser Prüfung sind unter anderem die in dem Entwurf vorgesehenen Regelungen in Bezug auf die Einbeziehung anderer Institutionen und Träger. Für Schulen wie auch für Übungsleiter entstehen keine Nachteile durch den zwischenzeitlichen Wegfall der Rahmenvereinbarung, da Schulen unverändert direkt ihre Kooperationen mit Sportvereinen tätigen können.

Zu Frage 2:

Die Bedeutung von Sport und Bewegung für die Gesundheit und positive Entwicklung von Kindern ist allgemein anerkannt. Daher ist es das Ziel des Senats, vielfältige Bewegungsangebote im Schulalltag zu ermöglichen. Die zusätzlich zum Sportunterricht im Ganztagsangeboten Sport- und Bewegungsgemeinschaften der Vereine und Verbände sind ein wichtiger Baustein zur Erreichung dieses Ziels.

Der Großteil der Ganztagschulen unterhält Kooperationen mit Vereinen und Verbänden, durch die zusätzliche Sport- und Bewegungsangebote geschaffen werden. Eine Ausweitung dieser Kooperationen, insbesondere für die neu hinzu kommenden Ganztagschulen wird angestrebt.

Zu Frage 3:

Ein Gespräch zwischen den Hausspitzen der SKB und des LSB ist für Anfang 2020 geplant.

Anfrage 9: Raus und rein – wie geht das Bremer Wasserkraftwerk mit Treibgut um?

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit ist es korrekt, dass das Bremer Wasserkraftwerk mit einem Rechen Treibgut aus dem Wasser entfernt, um dies später wieder ins Wasser zu geben und um welche Menge Treibgut handelt es sich jährlich?
2. Inwieweit gibt es die Möglichkeit, das Treibgut nachdem es aus dem Wasser entfernt wurde auch gleich zu entsorgen?
3. Inwieweit entstehen welche zusätzliche Kosten, wenn das aus dem Wasser entfernte Treibgut auch regulär entsorgt würde?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Hauke Hiltz, Lencke Wischhusen und die Fraktion der FDP

Antwort des Senats

Zu Frage 1 bis 3:

Vor dem Einlauf zum Wasserkraftwerk ist ein 2-stufiger Rechen installiert.

Der Grobrechen mit einem Rechenabstand von 40 cm hält großes Treibgut, wie zum Beispiel Baumstämme zurück. Dieses Treibgut prallt dort ab und wird durch die Strömung zum Wehrfeld geleitet und fällt über das Wehr ins Unterwasser.

Feineres Rechengut wird vom Feinrechen zurückgehalten und auch über die Strömung in eine Überfallrinne geleitet. Von dort schwimmt es über einen Bypass an den Turbinen vorbei ins Unterwasser.

Somit fällt am Weserkraftwerk kein Treibgut an, das aus der Weser entnommen und wieder eingebracht wird.

Anfrage 10: Mentoring-Programm für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes mit Migrationsbiografie

Wir fragen den Senat:

1. Welche ersten Erfahrungen liegen dem Senat über das verwaltungsinterne Mentoring-Programm für Beschäftigte mit Migrationshintergrund vor?
2. Welche Kenntnisse hat der Senat über Aufstiegshindernisse von Beschäftigten mit Migrationsbiografie innerhalb der Verwaltung und welche Unterstützungsbedarfe leiten sich daraus ab?
3. Welche Planungen verfolgt der Senat zukünftig, um den Anteil von Führungskräften mit Migrationshintergrund zu erhöhen?

Anfrage der Abgeordneten Sahhanim Görgü-Philipp, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Dem Senat ist die Weiterentwicklung der Organisationskultur und -struktur der bremischen Verwaltung im Sinne von Chancengleichheit und Vielfalt wichtig. Aus diesem Grund hat er ein gezieltes Mentoring-Programm ins Leben gerufen, das Beschäftigte mit Migrationsbiografie bei der Entwicklung ihrer Karriere unterstützt. Elf Mentees mit Migrationshintergrund - neun Frauen und zwei Männer - haben daran teilgenommen. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Mentees sowie die Mentorinnen und Mentoren - sechs Frauen und fünf Männer - mit dem Programm sehr zufrieden gewesen sind. Durch die Begleitung der Mentorin oder dem Mentor haben die Mentees ihre eigenen Ressourcen und Möglichkeiten reflektiert und bewusster wahrgenommen. Drei Mentees haben diese Erfahrungen bereits während des Mentoring-Programms genutzt und sich erfolgreich innerhalb der bremischen Verwaltung verändert.

Zu Frage 2:

Dem Senat liegen keine Kenntnisse darüber vor, dass es Aufstiegshindernisse von Beschäftigten mit Migrationshintergrund gibt. Die in 2014/15 durchgeführte anonyme und freiwillige Befragung zur Beschäftigtenstruktur im bremischen öffentlichen Dienst lieferte erstmals Daten über den Anteil an Beschäftigten mit Migrationsbiografie. Eine nachgehende Detailanalyse dieser Daten zu ausgewählten Aspekten hat gezeigt, dass es keine Hinweise auf eine strukturelle Ungleichbehandlung gibt. Auch die Mentees im Mentoring-Programm, die hierzu befragt worden sind, fühlten sich nicht benachteiligt. Sie benannten als Schwierigkeit allerdings die fehlenden Vorbilder im eigenen Umfeld für eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst. Auch innerhalb der bremischen Verwaltung gibt es kaum Rollenmodelle zur Orientierung, da nur ein geringer Anteil von Führungskräften mit Migrationshintergrund tätig ist.

Zu Frage 3:

Der Senat arbeitet an einem Diversity-Management-Konzept. Ziel dieses Konzeptes wird es auch sein, weiterhin den Anteil von Beschäftigten mit Migrationshintergrund zu erhöhen, um auch damit die Voraussetzung zu schaffen, dass mehr Führungskräfte mit Migrationshintergrund für eine Tätigkeit in der bremischen Verwaltung gewonnen

beziehungsweise entwickelt werden können. Darüber hinaus soll im Rahmen des geplanten Konzeptes das Mentoring-Programm für Beschäftigte mit Migrationsbiografie in einem Rhythmus von 2 Jahren weiter angeboten werden.

Anfrage 11: Bündnis „Bremen für Rojava“

Ich frage den Senat:

1. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat über das vor kurzem gegründete Bündnis „Bremen für Rojava“ vor, insbesondere was die Strukturen, die Mitgliederzahl und die Aktivitäten dieser Vereinigung im Land Bremen angeht?
2. Welche Querverbindungen beziehungsweise personellen Überschneidungen bestehen zwischen „Bremen für Rojava“ und der linksradikalen beziehungsweise autonomen Szene in Bremen?
3. Wie viele Personen mit letztem Wohnsitz im Land Bremen, die dem linken Spektrum zuzurechnen sind, haben sich nach den Erkenntnissen des Senats seit 2012 auf Seiten kurdischer Milizen aktiv an den Kampfhandlungen im Nahen Osten beteiligt und wie viele dieser Personen sind mittlerweile wieder nach Deutschland zurückgekehrt?

Anfrage des Abgeordneten Jan Timke (BIW)

Antwort des Senats

Zu Fragen 1 und 2:

Laut der Selbstdarstellung des Bündnisses „Bremen für Rojava“ handelt es sich um einen „zivilgesellschaftlichen Zusammenschluss von Bremerinnen und Bremer“. Nach eigener Aussage geht es ihm um „Solidarität mit Rojava und gegen den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg der Türkei gegen Nord-Ost-Syrien“.

Nach Erkenntnissen des Landesamtes für Verfassungsschutz wird der Personenzusammenschluss durch personelle Überschneidungen von der PKK beeinflusst. Die Anzahl der Funktionäre im Land Bremen liegt im niedrigen zweistelligen Bereich, die der Sympathisanten bei etwa 1 000. Darunter sind neben Personen des bürgerlichen Spektrums auch Angehörige der linksextremistischen Szene. Die wesentlichen Aktivitäten bestehen im Veranstellen von Demonstrationen und Diskussionen.

Zu Frage 3:

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse über entsprechende Ausreisen von Linksextremisten mit letztem Wohnsitz in Bremen vor.

Anfrage 12: Brandanschläge auf Kraftfahrzeuge in Bremen

Ich frage den Senat:

1. Auf wie viele Kraftfahrzeuge, Pkw, Lkw, sind im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. Oktober 2019 im Land Bremen Brandanschläge verübt worden? Bei wie vielen dieser Fahrzeuge handelte es sich um sogenannte Sport Utility Vehicles (SUV)

und welcher Personen- beziehungsweise Sachschaden ist dabei entstanden, bitte Zahlen getrennt nach Jahren sowie Bremen und Bremerhaven ausweisen?

2. Wie viele Tatverdächtige zu 1. konnten im genannten Zeitraum von der Polizei gefasst werden und wie hoch ist aktuell die Aufklärungsquote in diesem Deliktsbereich?

3. Welche Motive haben die Brandstifter nach den Erkenntnissen der Polizei für ihre Anschläge und wie hoch ist der Prozentsatz solcher Täter, die dem linksradikalen politischen Spektrum zuzurechnen sind?

Anfrage des Abgeordneten Jan Timke (BIW)

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Die erbetene Auswertung basiert auf Daten aus dem Vorgangsbearbeitungssystem @rtus. Dementsprechend sind nicht alle berücksichtigten Vorgänge bereits vollständig ermittelt und an die Staatsanwaltschaft übergeben.

In Bremen sind im Jahre 2018 37 Branddelikte auf Kraftfahrzeuge begangen worden, keines davon auf SUV. Es entstand kein Personenschaden, aber ein Sachschaden in einer Höhe von circa 450 000 Euro.

Von Januar bis Oktober 2019 sind in Bremen 34 Branddelikte auf Kraftfahrzeuge verübt worden, davon zwei auf SUV. Es entstand kein Personenschaden, aber ein Sachschaden in einer Höhe von circa 1 000 000 Euro.

In Bremerhaven sind im Jahre 2018 15 Branddelikte auf Kraftfahrzeuge begangen worden, keines davon auf SUV. Es entstand kein Personenschaden, aber ein Sachschaden in einer Höhe von circa 150 000 Euro.

Von Januar bis Oktober 2019 sind in Bremerhaven sechs Branddelikte auf Kraftfahrzeuge begangen worden, davon keines auf SUV. Es entstand kein Personenschaden, aber ein Sachschaden in einer Höhe von circa 90 000 Euro.

Zu Frage 2:

2018 konnten in Bremen zwei Tatverdächtige ermittelt werden, die für zwei von 37 Branddelikten Delikte verantwortlich sind.

Von Januar bis Oktober 2019 konnten in Bremen vier Tatverdächtige ermittelt werden, die für fünf der 34 begangenen Branddelikte verantwortlich sind.

In Bremerhaven konnten im Jahre 2018 fünf von 15 Branddelikten und von Januar bis Oktober 2019 2 von sechs Branddelikten aufgeklärt werden. Alle aufgeklärten Branddelikte konnten demselben Täter zugeordnet werden.

Zu Frage 3:

Zum Prozentsatz der Täter, die dem linksradikalen politischen Spektrum zuzurechnen sind, können keine validen Aussagen gemacht werden. Ein politisches Motiv konnte in Bremen im Jahre 2018 in drei von 37 Fällen und von Januar bis Oktober 2019 in acht von 34 Fällen festgestellt werden. In Bremerhaven konnten keine entsprechenden Zuordnungen vorgenommen werden.

Häufige Motive für Branddelikte sind auch Pyromanie, Sozialneid oder die Absicht, mit Branddelikten andere Straftaten zu verdecken beziehungsweise von ihnen abzulenken.

Anfrage 13: Lärmschutz entlang der A 270

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat den Lärmschutz entlang der A 270 auf Höhe Am Heidbergstift und Halmstraße?
2. Wie hat sich das Verkehrsaufkommen in den letzten fünf Jahren seit der letzten Zählung entwickelt?
3. Welche Kosten würden durch passiven oder aktiven Lärmschutz entlang der A 270 auf Höhe Am Heidbergstift und Halmstraße entstehen?

Anfrage der Abgeordneten Bettina Hornhues, Heiko Strohmann, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

In den achtziger Jahren wurde durch die Bundesregierung veranlasst, dass an diversen Bundesfernstraßen freiwilliger Lärmschutz nachgerüstet wird. Hierbei wurden die damaligen Grenzwerte für Lärmvorsorge von 62 dB(A) am Tag und 52 dB(A) in der Nacht zu Grunde gelegt.

Für die B74, die heutige A 270, wurde Ende der 80`er Jahre in den anspruchsberechtigten Bereichen Lärmschutzmaßnahmen umgesetzt. In Bereichen ohne Lärmschutzwand lagen zu dieser Zeit keine Grenzwertüberschreitungen vor.

Die heute gültigen Auslösewerte der Lärmsanierung liegen bei 67 dB(A) am Tag//57 dB(A) in der Nacht.

Die erneute Überprüfung des Bereichs auf Basis dieser Daten hat ergeben, dass entlang der A 270 auf Höhe Am Heidbergstift und Halmstraße keine Überschreitungen vorliegen. Bei der Berechnung von Ansprüchen auf Lärmschutz dürfen nur Gebäude oder Gebäudeteile berücksichtigt werden, die schon beim Bau der B74/A270 vorhanden waren. Daher erhöht sich die Zahl der Anspruchsberechtigten nicht.

Zu Frage 2:

Die Verkehrsmengen lagen 2010 bei einem Wert von 34 800 Kraftfahrzeugen (Kfz) pro Tag mit einem, für die Berechnung des Lärmpegels maßgeblichen, Schwerverkehrsanteil von 3,3 Prozent.

Im Vergleich hierzu haben sich die Verkehrsmengen 2015 auf einen Wert von 37 300 Kfz pro Tag leicht erhöht, wobei sich jedoch der Schwerverkehrsanteil auf 3,0 Prozent reduziert hat.

Die nächste routinemäßige Verkehrszahlenerhebung seitens des Bundes erfolgt 2020.

Zu Frage 3:

Wie in der Antwort zur ersten Frage bereits beschrieben, liegen entlang der A 270 auf Höhe Am Heidbergstift und Halmstraße keine Grenzwertüberschreitungen vor und somit bestehen auch keine gesetzlichen Ansprüche auf passiven oder aktiven Lärmschutz.

Im berechtigten Anspruchsfall müssten individuelle Maßnahmen festgelegt und entsprechende Kosten kalkuliert werden. Eine Aussage zu einem pauschalen Kostenansatz ist für den abgefragten Bereich nicht möglich.

Laut BMVI lag der Durchschnittspreis für Lärmschutzwände 2016 bei 394,- Euro/m² und für Lärmschutzfenster bei 592,- Euro/m². Aktuelle Preisangaben liegen derzeit nicht vor.

Anfrage 14: Masern-Impfpflicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kindertagesstätten und Schulen?

Wir fragen den Senat:

1. In welcher Form plant der Senat die Umsetzung des am 14. November im Bundestag beschlossenen Masernschutzgesetzes und welche Auswirkungen hat dies konkret für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kindertagesstätten und Schulen in Bremen und Bremerhaven, bei denen keine gesundheitlichen Gründe gegen eine Impfung vorliegen?
2. Mit welchem Verwaltungsaufwand rechnet der Senat für die Überprüfung und Einhaltung einer Masern-Impfpflicht bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Kindertagesstätten und Schulen und wie bewertet er diesen?
3. Für wie realistisch hält der Senat die Konsequenz eines Berufsverbotes für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kindertagesstätten und Schulen, falls Beschäftigte eine Impfung verweigern sollten und mit wie vielen Personen, die von dieser Konsequenz betroffen sein könnten, rechnet er?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Solveig Eschen, Christopher Hupe, Ilona Osterkamp-Weber, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Die Form der Umsetzung mit detaillierten Absprachen soll in enger Abstimmung zwischen der Senatorin für Kinder und Bildung mit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz verabredet werden. Hierzu dient ein erster Koordinierungstermin, zu dem die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz für den 18. Dezember 2019 eingeladen hat. Die konkreten Auswirkungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können erst im Verlauf dieses Prozesses und nach eingehender Prüfung des Gesetzentwurfes benannt werden.

Grundsätzlich werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach dem Masernschutzgesetz verpflichtet, der Leitung ihrer Einrichtung beziehungsweise Schule einen Impfnachweis beziehungsweise einen Immunnachweis vorzulegen. Wird ein solcher Nachweis nicht vorgelegt, beziehungsweise eine erforderliche Impfung nicht vorgenommen, sieht das Gesetz verschiedene Verfahrensschritte und Reaktionsmöglichkeiten vor, die unter Umständen bis hin zu einem Beschäftigungsverbot reichen könnten.

Zu Frage 2:

Es ist davon auszugehen, dass sowohl der administrative als auch der operative Erfüllungsaufwand nicht unerheblich sein wird, da die Gesamtheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betroffen sein wird. Für die Umsetzung des Masernschutzgesetzes sind die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, die Senatorin für Kinder und Bildung für den Bereich der Kindertagesstätten und Schulen, sowie Krankenhäuser und Arztpraxen verantwortlich.

Zu Frage 3:

Dem Senat liegen keine belastbaren Erkenntnisse über die Größenordnung eines möglicherweise betroffenen Personenkreises beziehungsweise darüber vor, in welchem Umfang Beschäftigte möglicherweise ihrer Tätigkeit dann nicht mehr nachgehen können.

Anfrage 15: Programmlinien des Bundesministeriums für Bildung und Forschung für die Stärkung von strukturschwachen Regionen

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die Programmlinien „RUBIN“, „WIR!“ und „Region. Innovativ“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung in Bezug auf die Innovationsförderung und die Stärkung regionaler Wirtschaftsstrukturen im Land Bremen?
2. Mit welchen Projekten und in welchem Zeitrahmen gedenkt der Senat, sich auf die Programme „RUBIN“ „WIR!“ und „Chancen.Regionen“, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zu bewerben?

Anfrage der Abgeordneten Susanne Grobien, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Antwort des Senats**Zu Frage 1:**

Der Senat begrüßt, dass das BMBF Förderprogramme zur Stärkung regionaler Wirtschaftsstrukturen auflegt, von denen das Land Bremen profitieren kann.

Zu Frage 2:

Bremen hat bereits ein Pilotvorhaben in der WIR!-Förderung akquiriert: „Fiber and Flow – Miniaturdrucksensoren für die Fertigungsüberwachung“. Es wird unter Leitung von Prof. Lang, Uni Bremen, von sieben beteiligten Firmen und Forschungseinrichtungen umgesetzt.

Für die Findung von Antragsbündnissen und Einreichung von Skizzen zum 1. Februar 2020 sind die senatorischen Behörden für Wirtschaft und für Wissenschaft im intensiven Austausch. Derzeit werden folgende Vorschläge geprüft:

Für das Programm „RUBIN“ werden aktuell Anträge zu den Themen Leichtbau/ECOMAT und Logistik geprüft. Zu einem späteren Zeitpunkt könnte hier der Bereich Robotik antragsfähig sein.

Für das Programm „WIR!“ werden ein Antrag zum Digital Hub Industry und die Anwendung für einen Antrag Wasserstoff/alternative Energien und ein breites Bündnis im Bereich Food/Klima/Bioökonomie/Aquakultur geprüft.

Auf „Region.innovativ“ wurde insbesondere das IAW Institut Arbeit und Wirtschaft aufmerksam gemacht, das eine ausgewiesene Expertise im Bereich Arbeitsforschung hat und hier gut vernetzt ist.

Nach Abschluss der Prüfungen werden Antragsskizzen zum Einreichtermin 1. Februar 2020 fertiggestellt. Darüber hinaus haben die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa und die Senatorin für Wissenschaft und Häfen die weiteren Ausschreibungsrunden der Programmlinien im Blick.

„Chancen. Regionen“ ist kein eigenes Förderprogramm des BMBF, sondern die Überschrift des Gesamtkonzepts, unter dem „RUBIN“ „WIR!“ und „Region.Innovativ“ stattfinden.